

Förderverein Basketball Bergstraße e. V.

Satzung

Förderverein Basketball Bergstraße

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein Basketball Bergstraße. Er ist mit dem Namen Förderverein Basketball Bergstraße e. V. unter der Nummer VR 83997 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 64342 Seeheim-Jugenheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endete somit am 31.12.2017.

Der Verein macht sich die Förderung des Basketballsports in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim zur Aufgabe. Das besondere Interesse gilt dabei der Förderung der Jugendarbeit in der Basketballabteilung des Schulsportclub Bergstraße e. V.; ein Rechtsanspruch des Vereins oder seiner Abteilung wird hierdurch nicht begründet.

Als weiterer Schwerpunkt der Vereinsarbeit wird die Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Schulen zur Förderung des Basketballs im Bereich Schulsport angestrebt.

Der Verein soll dazu beitragen, die Jugendarbeit im Allgemeinen mitzugestalten und zu fördern. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei auf die Weiterentwicklung der sportlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten gelegt werden.

Der Verein verfolgt das Ziel, die Abteilung Basketball des Schulsportclub Bergstraße e.V., mit Unterstützungsleistungen zu fördern, die im weitesten Sinne ideeller und materieller Art sind.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen Mittel durch Beiträge und Umlagen – wobei die Umlagen der Höhe nach einen Anteil von 50 % der satzungsgemäßen Beiträge nicht übersteigen dürfen –, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen generiert werden. Das kann beispielsweise im Rahmen von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung für den Verein, oder durch direkte Ansprache von Personen und Firmen geschehen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe von Mitteln ist ausschließlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an sonstige steuerbegünstigte Körperschaften gestattet. Die Weitergabe von Mitteln an natürliche Personen, Personengesellschaften oder nicht steuerbegünstigte Körperschaften ist unzulässig.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht in der Mittelbeschaffung zur Förderung des Basketballsports in Seeheim-Jugenheim.

Die damit generierten Mittel können direkt in Geld oder aber in Sachmitteln zugewendet werden. Die mittelbare Förderung soll für die Anschaffung von Basketball-Ausrüstung, die Bezahlung von Aufwandsentschädigungen für Trainerstunden, Aus- und Fortbildungen von Trainern und Schiedsrichtern verwendet werden. Darüber hinaus sind die Fördermittel für die Übernahme von Fahrt- und Teilnahmekosten an Turnieren vornehmlich im Jugendbereich vorgesehen sowie für die allgemeine Förderung der Basketball-Infrastruktur in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Förderung des Sports). Der Verein ist ein Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller / der Antragstellerin die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen bzw. mit dessen Löschung im Handels- oder einem vergleichbaren Register bei juristischen Personen.
- durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet werden muss, und nur mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres zulässig ist.

- durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grober Verstoß gegen Zwecke und Ziele des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins durch persönliches Fehlverhalten.
- Nichtzahlung des Jahresbeitrags nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Fristsetzung.

Um einen Ausschluss herbeizuführen, ist ein Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit notwendig; der Beschluss muss dem auszuschließenden Mitglied schriftlich zugestellt werden. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von einem Monat gegen den Beschluss schriftlich Einspruch zu erheben. Die nächste Mitgliederversammlung hat einen Beschluss über den eingereichten Einspruch zu fassen. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt. Die von der Mitgliederversammlung getroffene Entscheidung ist endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Sämtliches Vereinseigentum, das sich im Zugriff des ausgeschlossenen Mitglieds befindet, ist unverzüglich und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30,- Euro jährlich. Über Änderungen der Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.01. eines Jahres für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.

Bei Eintritt in den Verein nach dem 1.10. ist für das Eintrittsjahr nur der halbe jährliche Förderbeitrag zu entrichten.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Um den Mitgliedsbeitrag im Lastschriftverfahren einziehen zu können, hat das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Von dieser Regelung kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der geschäftsführende Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.

Beschlüsse und Ergebnisse von Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist zulässig. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. , 2. Vorsitzenden oder den Kassenwart vertreten; diese sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands können anderen Vorstandsmitgliedern Vertretungsvollmacht erteilen.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands darf nicht mehrere Vorstandsämter bekleiden.

Der geschäftsführende Vorstand tritt nach jeweiliger Erfordernis zusammen.

Zur Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstands ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Zur Beschlussfassung des Vorstands genügt die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; die ordentliche Mitgliederversammlung muss vor Ablauf des Monats Mai eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Seeheim-Jugenheim veröffentlicht oder erfolgt elektronisch. Verantwortlich für die Einladung ist der geschäftsführende Vorstand.

Die Einladung ist vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Über den Termin sind die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu informieren; dabei ist die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung muss die dem geschäftsführenden Vorstand vorliegenden Anträge von Mitgliedern enthalten; über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Stimmberechtigte Teilnehmer sind alle Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des geschäftsführenden Vorstands.
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
- Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
- Wahl von mindestens einem Kassenprüfer.
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung zu Arbeitsprogramm und Arbeitsweise des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Der Versammlungsleiter kann ein anderes Verfahren festlegen. Wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangen, ist schriftlich abzustimmen.

Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum

Inhalt haben, ist in jedem Fall eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen; die Stimmabgabe der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch mindestens einen Kassenprüfer durchzuführen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören; sie werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr eine Buch- und Kassenprüfung durchzuführen.

Im Rahmen der Kassenprüfung werden Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung geprüft; dabei wird insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung betrachtet. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin zu erfolgen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports in Seeheim-Jugenheim.

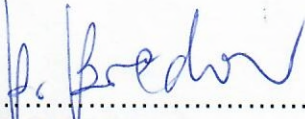
Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung in ihrer letzten Sitzung.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

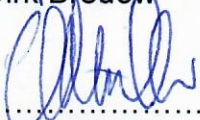
§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 29.05.2018 in Seeheim-Jugenheim von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.

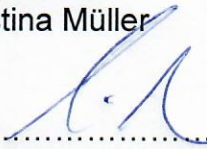
Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und aktuell einzige Vereinsmitglieder:



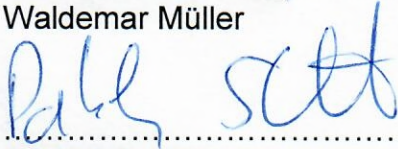
Dirk Bredow



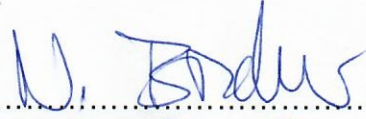
Christina Müller



Waldemar Müller



Patrick Schmitt



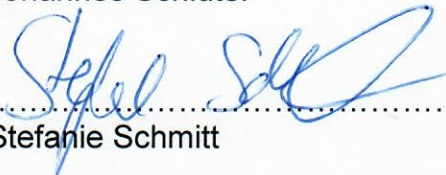
Nina Bredow



Thomas Müller



Johannes Schlüter



Stefanie Schmitt